

Peter Kalmbach | Rechtsanwalt in Bremen

„Bis zur Narbe“ – Eine Erzählung über ein Opfer der NS-Militärjustiz von Hans Hesse



⋮ Die Erzählung „Bis zur Narbe“ des in Bremen geborenen Historikers Hans Hesse ist ein vielseitiges und gelungenes Buch, das die Hinmordung des Studenten Kurt Elvers im Februar 1945 sowie die sich anschließenden Gegebenheiten bis in die Gegenwart thematisiert und dabei Wissenschaft und Literatur verbindet, ohne dass diese aber verschwimmen und sich dadurch wechselseitig entwerten würden.

⋮ Kurt Elvers hatte sich nach einer Verwundung als Soldat der Wehrmacht an der Nordischen Kunsthochschule in Bremen eingeschrieben. Nach dem gescheiterten Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 wurde er aufgrund einer darauf bezogenen Äußerung von einem Kommilitonen denunziert und im August 1944 verhaftet. Elvers gehörte als freigestellter Soldat dem sog. Beurlaubtenstand an und unterstand somit – zumindest grundsätzlich – der Gerichtsbarkeit der Wehrmacht. Die Wehrmachtjustiz, im Januar 1934 als eigenständiger Justizweig entstanden, hatte ihr Gefüge just ab diesem Zeitraum zugunsten einer stärkeren Kooperation



Gedenktafel am Hinrichtungsplatz Hamburg-Hötigbaum
Quelle: Hans Hesse

mit dem SS-Apparat und dem Reichsjustizministerium sowie einer noch radikaleren Spruchpraxis verändert. So war es die Gestapo, die zunächst die Ermittlungen gegen Elvers durchführte und ihre Ergebnisse an die Juristen der Wehrmacht lieferte. Die Elvers vorgeworfene Bemerkung, ein geglücktes Attentat auf den Diktator hätte zur Beendigung des Krieges geführt, galt als „Zersetzung der Wehrkraft“. Hinzu kamen weitere im Vorhinein gefallene Sätze, die Kritik gegenüber der NS-Herrschaft erkennen ließen. Die Normierung der Wehrkraftzersetzung war mit Kriegsbeginn in Kraft getreten und legte die Todesstrafe bei jeder Handlung oder Äußerung fest, die vom NS-System als kritisch bewertet wurde.¹ Gemäß eines „Führer-Befehls“ hatte die Militärgerichtsbarkeit nunmehr – ab September 1944 – vom Reichsjustizministerium eine Erlaubnis einzuholen, ob sie selbst ein solches Verfahren durchführen dürfe oder ob dies vor einem – zivilen – Sondergericht zu geschehen habe.² Im Oktober 1944 wurde schließlich der Prozess vor dem Kriegsgesicht der Division Nr. 180 in Verden/Aller geführt und Elvers durch mehrere Zeugen schwer belastet. Die Eruption der Gewaltbereitschaft seitens des im Todeskampf befindlichen Regimes und seiner Justizinstitutionen riss den jungen Kurt Elvers in den Abgrund: Das Urteil lautete auf die Regelstrafe – Tod.

☺ Mit der Füslierung des Verurteilten beginnt der erste Teil der Erzählung. Aus der Verknüpfung einer Anleitung für Gerichtsoffiziere zwecks Durchführungen von Erschießungen sowie Auszügen aus den Tagebüchern Ernst Jüngers, der einer Exekution beiwohnte, rekonstruiert Hesse die letzten Augenblicke Kurt Elvers'. Die Ausführungen Jüngers, die im Original einen beinahe obszönen Ton anschlagen, lesen sich hier, verbunden mit dem mitleidslosen Hinrichtungsleitfaden, derart klar, dass sich das erschreckende Ende des denunzierten Studenten vor dem geistigen Auge des Lesers wie ein schriftliches Denkmal abzeichnet. Die folgenden Abschnitte dieses – literarisch geprägten – ersten Teils geben

die Stationen des weiteren Geschehens wieder, wobei Hesse, basierend auf gesichteten Ermittlungs- und Entnazifizierungsakten, weitere Beteiligte zu Wort kommen lässt. Die Gruppe der Täter ist weitläufig: Denunzianten, Zeugen, ein Gerichtsoffizier, Angehörige des Kriegsgesichts sowie ein Militärjurist stellen sich nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ auf die Seite der Ahnungslosen. Angesprochen auf die gerichtlich angeordnete Tötung Elvers' fällt kein Wort der Reue. Hingegen greifen übliche Erklärungsmuster Platz: Erinnerungslücken, die Berufung auf Dienstpflichten und auf angebliche Kriegsnotwendigkeiten sowie die Beteuerung, man selbst habe doch stets das Beste gewollt, nur nicht gekonnt. Der öffentliche Kläger der Entnazifizierungsbehörde bedauert das Schicksal des Jungen, offenbart indes auch die um sich greifende Bürokratisierung und Ausdünnung des Verfahrens sowie den bald nach der Befreiung einsetzenden Interessenverlust an der Aufarbeitung des Terrorregimes. Zwar ereilt den Hauptdenunzianten eine Verurteilung zu Arbeitslager, durch Rechtsmittel und Verzögerungen kann er sich der Gerechtigkeit jedoch entziehen und kommt schließlich in den Genuss der in der beginnenden Adenauer-Ära um sich greifenden Amnestien.

☺ Im zweiten – dokumentarischen – Teil greift Hesse insbesondere den nach Kriegsende folgenden Abschnitt der Geschichte auf und skizziert noch einmal anschaulich die sich über Jahre hinziehende Justizposse, die den Tätern Schutz gewährt, während die Eltern des Ermordeten erleben, wie alle Anstrengungen, die an der Verurteilung des Sohnes Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen, ergebnislos enden.

☺ „Bis zur Narbe“ ist ein ausgesprochen gelungenes literarisch-wissenschaftliches Erinnerungswerk über einen von 20.000 bis 30.000 durch die Wehrmachtjustiz zum Tode Verurteilten und Hingerichteten. Die eindrucksvolle Mischung von Fakten und fiktiven Elementen lässt die Brutalität des NS-Justizsystems und die funktionierende Einheit von Denunzianten und Ausführenden, die beide dem Regime nützen, in beklemmender Weise deutlich werden. Rechtsgeschichtliche Vorkenntnis erfordert „Bis zur Narbe“ nicht und richtet sich so an einen weitläufigen Leserkreis. Es scheint gut geeignet – auch auszugsweise – Verwendung in gymnasialen Oberstufenkursen zu finden. Für die NS-Justiz-Forschung ist das Buch eine Bereicherung und beleuchtet besonders eindrucksvoll die menschlichen Seiten auf Opfer- wie auf Täterseite. Wie makaber der jahrzehntelange Umgang in der Bundesrepublik mit Opfern und Tätern war, lässt Hesse in den letzten Zeilen dann noch einmal deutlich werden: Die fünf am Kriegsgesicht Verden tätig gewesenen Wehrmachtjuristen fanden alle nach 1945 wieder Verwendung als Richter.

Hans Hesse: Bis zur Narbe, Eine Erzählung, Bremen 2011, herausgegeben von der Hochschule für Künste Bremen, 228 Seiten. ☐

¹ Vgl. Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz, RGBl. 1939 I, S. 1455.

² Vgl. dazu Führer-Erlass vom 20.9.1944 betr. Verfolgung politischer Straftaten, abgedruckt bei: Martin Moll, „Führer-Erlasse“ 1939-1945, Stuttgart 1997, S. 458.